

Marcel Wittwer Hermann Lei
EDU SVP
Bühlacker 2 Mühletobelstr. 59a
8581 Schocherswil 8500 Frauenfeld

EINGANG GR			
19.11.2025			
GRG Nr.	24	EA 89	225

Einfache Anfrage „Austritt Konferenz der Kantonsregierungen (KdK)“

In der Medienmitteilung der KdK vom 24.10.2025 ist von 21 Kantonen zu lesen, die sich positiv zum Umsetzungsvorschlag des Bundesrats zur Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz-EU (EU-Verträge) äussern¹. Bei den EU-Verträgen handelt es sich laut Staatsrechtler Paul Richli um einen Paradigmenwechsel.² In den sektoriellen Abkommen ersetzt die dynamische Rechtsübernahme die autonome Rechtsübernahme, bei welcher Vertragsparteien souverän, einvernehmlich und freiwillig über die Rechtsentwicklung entscheiden, wie es im Freihandelsabkommen 1972 sowie in den Bilateralen I der Fall ist (Bilateralen II teilweise schon nicht mehr). Die dynamische Rechtsübernahme bedeutet hingegen die einseitige Rechtsentwicklung einer Partei und die faktisch erpresste Übernahme des entwickelten Rechts durch die andere Partei. Damit wird die EU-Kommission, das Europäische Parlament sowie der Ministerrat zum inländischen Gesetzgeber. Die Gesetzgebungskompetenz ist indes gemäss Artikel 163 Absatz 1 Bundesverfassung (BV) der Bundesversammlung vorbehalten. Auf Kantonebene wird das Mitwirkungsrecht gemäss Artikel 45 Abs. 1 BV in Form von Vernehmlassungen ausgehebelt, da die Kantone auf Ebene EU kein Gehör finden werden. Diese und andere materielle Verfassungsänderungen bei Annahme der Verträge zeigen offenkundig, wie Bundesbehörden und die Kantone in ihren Rechten und in ihren Wesen massiv beschnitten werden. Damit aber nicht genug. 15 Kantone gelangten zur Auffassung, die EU-Verträge seien nicht zwingend dem Volk vorzulegen und votierten für das fakultative Referendum. Diese Referendumsart sieht überdies kein doppeltes Mehr, mithin kein Ständemehr vor. In der Folge bleiben die Kantone bei einer allfälligen Volksabstimmung ohne Stimmrecht. Wie dies schon bei der EWR-Abstimmung 1992 der Fall war, müsste die Vorlage aufgrund ihrer Bedeutung dem obligatorischen Referendum sui generis unterstellt werden. Die KdK hat mit diesem Doppelentscheid in derart fundamentaler Weise gegen die ureigensten Kantonsinteressen verstossen, dass sich ein Verbleib in diesem Gremium erübrigt.

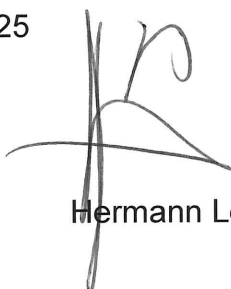
Da es im parlamentarischen Werkzeugkasten kein geeignetes Instrument zu geben scheint, den Regierungsrat zum Austritt aus der KdK zu zwingen, ersuchen die Antragsteller um Antwort folgender Frage:

1. Wie kann der Grosse Rat als Gesetzgeber und als im institutionellen Gefüge über dem Regierungsrat stehende Behörde den Regierungsrat zwingen, aus der KdK auszutreten?

Weinfelden, 19.11.2025



Marcel Wittwer



Hermann Lei

¹<https://kdk.ch/aktuell/medienmitteilungen/details/die-kantone-unterstuetzen-das-abkommenspaket-schweiz-eu>

²<https://www.iwp.swiss/das-neue-abkommen-schweiz-eu-waere-ein-paradigmenwechsel-sagt-paul-richli/>